

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wie Sie unserem Schreiben entnehmen können, benötigen wir gem. § 48 EEG einen erforderlichen Nachweis von Ihnen, um die Vergütung für Gebäudeanlagen auszahlen zu können.

Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

Sollte sich Ihre Anlage auf einem Gebäude befinden, für das die Übergangsvorschrift gemäß § 48 (3) Nr. 1 EEG zutrifft, benötigen wir:

- einen Nachweis, dass der Bauantrag, der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige für das Gebäude, auf dem die Anlage errichtet wurde, vor dem 01.04.2012 gestellt wurde

oder

- bei nicht genehmigungspflichtigen Gebäuden: Nachweis, dass die Maßnahme der Baubehörde vor dem 01.04.2012 angezeigt wurde

oder

- bei nicht genehmigungs- und nicht anzeigepflichtigen Errichtungen: einen Nachweis, dass der Baubeginn vor dem 01.04.2012 erfolgte
(z. B. Bestätigung der Baubehörde, ...)

Sollte sich Ihre Anlage auf einem Gebäude, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 48 (3) Nr. 2 EEG befinden, benötigen wir:

- Nachweis, dass das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht.

Sollte sich Ihre Anlage auf einem dauerhaft genutzten und baurechtlich genehmigten Tierstall gemäß § 48 (3) Nr. 3 EEG befinden, benötigen wir:

- Nachweis, dass der Tierstall dauerhaft genutzt und von der zuständigen Behörde genehmigt ist.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15–21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Grönner • Dr. Alexander Montebaur

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170